

Sechste Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38) in der Fassung vom 23. März 2009 (KA 2009 Nr. 69) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anhänge zu den Bestimmungen der KAVO

1. Nach Ziffer 1 Buchstabe f wird folgender neuer Buchstabe g angefügt:

„g. Rufbereitschaft in der Krankenhausseelsorge

Für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Krankenhausseelsorge beschäftigt sind, dürfen im Kalendermonat nicht mehr als 16 Rufbereitschaften von jeweils bis zu 14 Stunden angeordnet werden. Die Zahl der Rufbereitschaftsdienste darf nur überschritten werden, wenn wegen der Inanspruchnahme von Urlaub oder wegen Krankheit einer weiteren Mitarbeiterin oder eines weiteren Mitarbeiters ansonsten die Versorgung der Patientinnen und Patienten nicht sichergestellt wäre. Die anfallenden Rufbereitschaften sollen auf die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichmäßig verteilt werden.“

2. Nach Ziffer 1 Buchstabe g (neu) wird folgende neue Ziffer 2 eingefügt:

„2. Anhang zu § 13 Absatz 5

Die nach § 13 Absatz 5 Satz 1 bis 5 und 9 für die Berechnung des Entgeltes zu Grunde gelegten Zeiteile sollen bei pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Krankenhausseelsorge bis spätestens zum Schluss der auf das Ende des jeweiligen Rufbereitschaftsdienstes folgenden Kalenderwoche nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit Freizeit ausgeglichen werden. Abweichend von § 13 Absatz 5 Satz 2 beträgt der anzurechnende Zeiteil für Rufbereitschaftsdienste an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zwei Stunden. Für die Zeit des Freizeitausgleichs wird das Tabellenentgelt (§ 19) fortgezahlt. Ein weitergehender Entgeltanspruch besteht nicht.“

3. Die ursprünglichen Ziffern 2 und 3 erhalten die Nummerierung 3 und 4.

II. Änderung der Anlagen zur KAVO

1. Die Anlage 2 zur KAVO wird wie folgt geändert:

In den Musterverträgen der Abschnitte II und V der Anlage 2 zur KAVO werden jeweils in § 5 Absatz 1 nach dem Wort „Vergütungsgruppe“ ein Querstrich sowie anschließend das Wort „Lohngruppe“ eingefügt

2. Die Anlage 4a zur KAVO wird wie folgt geändert:

Nach der Ziffer 8 der Vergütungsgruppe K IVa wird folgende neue Ziffer 9 angefügt:

„9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Tätigkeit als Teamleiterin oder Teamleiter in der Finanzbuchhaltung oder Personalverwaltung einer Kita gGmbH.“

III. Inkrafttreten

Vorstehende Vorschriften in den Abschnitten I und II treten zum 1. Juli 2009 in Kraft.

Trier, den 19.Juni 2009